

Innovation für breite Umsetzung der E-Government- Strategie

Elektronische Vollmachten, Zustellung an juristische Personen, Kommunikation über Fremd-bPK

Graz, am 22. Mai 2007

DI Thomas Rössler – thomas.roessler@iaik.tugraz.at

Das E-Government Innovationszentrum – kurz EGIZ – wurde im September 2005 als gemeinsame Initiative des Bundeskanzleramtes und der Technischen Universität Graz ins Leben gerufen. Das EGIZ unterstützt seither das Bundeskanzleramt durch Forschung im Bereich technischer Innovationen des E-Governments.

Zur Weiterentwicklung des E-Governments ist ein hohes Maß an Expertenwissen in vielen Bereichen der Informationstechnologie notwendig. EGIZ stellt dieses Know-How mit samt dem dazu notwendigen wissenschaftlichen Hintergrund, gegeben durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK) an der TU-Graz. Das IAIK beschäftigt sich schon seit je her mit verschiedensten Themen der IT-Sicherheit und blickt auch auf dem Gebiet des E-Governments auf jahrelange Erfahrung zurück.

Aus den Entwicklungstätigkeiten des EGIZ heraus ist bereits eine Reihe von Applikationen und Konzepten entstanden, die in Kooperation mit dem Bundeskanzleramt letztlich breit zum Einsatz gebracht wurden. Dieses Papier bzw. die dem zur Grunde liegende Präsentation greift drei konkrete Projekte des vergangenen Jahres heraus – das Konzept der elektronischen Vollmachten, die Zustellung an nicht-natürliche Personen und Tools rund um die Kommunikation über Fremd-bPKs – die heute erfolgreich im Einsatz stehen, und die als Infrastrukturelemente auch Verfahren und Applikationen anderer Behörden beeinflussen können und sollen.

Elektronische Vollmachten – ein Update...

Die elektronischen Vollmachten als solches sind, zumindest als Spezifikation und auch in Form von prototypischen Applikationen zu deren Erstellung und Anwendung, bereits seit dem Jahr 2005 bekannt. Im Rahmen des EGIZ-Arbeitsprogrammes 2006 hat man sich das Ziel gesetzt, das Konzept elektronische Vollmachten auch in den Betrieb überzuführen.

Erst nach der Verabschiedung der Spezifikation „Elektronische Vollmachten“ als gemeinsame Konvention des Bundes, der Länder, Städte und Gemeinden, wurde das

Konzept der elektronischen Vollmachten als etablierte und standardisierte Form akzeptiert, um Stellvertretungsverhältnisse im Rahmen der österreichischen Bürgerkarte, vor dem Hintergrund des gegebenen gesetzlichen Kontexts (hier vor allem E-Government Gesetz¹ und Stammzahlenregisterverordnung²) zu formulieren.

Eine elektronische Vollmacht dieser Konvention folgend ist eine definierte XML-Struktur, die zum Inhalt sowohl die elektronische Identität des Vertretenen, das heißt dessen Stammzahl, als auch die elektronische Identität des Vertreters, sowie eine (textuelle) Beschreibung des Umfangs und der mit der Vollmacht verbundenen Rechte enthält. Darüberhinaus können unter Anwendung zusätzlich definierter syntaktischer XML-Elemente, beliebige inhaltliche Umschränkungen der Vollmacht beigegeben werden, wie beispielsweise eine zeitliche Umschränkung oder die Festlegung eines bestimmten, maximalen Transaktionswertes (in Euro). Jede elektronische Vollmacht wird durch die Stammzahlenregisterbehörde, im Wege der Eintragung in die Bürgerkarte des Vertreters, elektronisch signiert.

Im Wesentlichen ist die elektronische Vollmacht ein elektronisches Abbild eines bereits auf konventionellem Wege etablierten Stellvertretungsverhältnisses. Im Unterschied zu jeder konventionellen, meist in Papierform ausgedrückten Vollmacht, sieht die elektronische Vollmacht die Möglichkeit eines technischen Widerrufs vor. Elektronische Vollmachten können daher optional bei einem technischen Widerrufsdienst registriert werden; in der Vollmacht selbst wird sodann ein Hinweis auf diesen Widerrufsdienst vermerkt. Somit hat jeder die Möglichkeit, der den aufrechten Bestand der Vollmacht prüfen möchte, sich dieses Widerrufsdienstes zu bedienen, was im Zuge der technischen Vollmachtenprüfung unerlässlich erscheint. Umgekehrt kann der Vollmachtgeber, im Anlassfall, die von ihm erteilte Vertretungsmacht dem Vollmachtnehmer entziehen, und die auf Basis dessen in der Bürgerkarte des Vertreters eingetragene elektronische Vollmacht technisch unmittelbar widerrufen. Ab diesem Zeitpunkt wird jede vollständige Prüfung der betreffenden elektronischen Vollmacht, im Zuge der Widerrufsprüfung, ein negatives Ergebnis erzeugen und so diese letztlich auch nicht mehr zur Anwendung gebracht werden können.

Die Stammzahlenregisterbehörde ist von Gesetzeswegen mit der Eintragung von elektronischen Vollmachten in die Bürgerkarte von Betroffenen betraut. Mit 8. März 2007 wurde seitens der Stammzahlenregisterbehörde ein Service zur Eintragung elektronischer Vollmachten auf Basis aufrechter, im Firmenbuch verzeichneter, Vertretungsverhältnisse in Betrieb gesetzt³. Dieses Service wurde auf Basis der aus den prototypischen Entwicklungen gewonnenen Erkenntnisse von EGIZ errichtet.

Zustellung an nicht-natürliche Personen

Seit März 2007 können sich Firmenvertreter, vor allem Prokuristen, auf Basis ihrer im Firmenbuch verzeichneten Vertretungsbefugnis, eine adäquate elektronische Vollmacht in ihre Bürgerkarte eintragen lassen. So ist zumindest für Firmenvertreter die technische Lücke zwischen ihrer persönlichen elektronischen Identität (Bürgerkarte) und der elektronischen Identität ihrer Firma geschlossen worden. Erstmals können natürliche Personen für nicht-natürliche Personen elektronisch interagieren und im E-Government partizipieren.

¹ Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz – E-GovG); BGBl. I Nr.10/2004.

² Verordnung des Bundeskanzlers, mit der Tätigkeiten der Stammzahlenregisterbehörde betreffend das Stammzahlenregister nach dem E-Government-Gesetz näher geregelt werden (Stammzahlenregisterverordnung – StZRegV); BGBl. II Nr.52/2005.

³ Siehe <http://www.stammzahlenregister.gv.at/vollmachten.htm>

In diesem Zuge wurde als erster Anwendungsfall die elektronische Zustellung dahingehend erweitert, dass Firmenvertreter, unter Anwendung ihrer elektronischen Vollmacht, für die durch sie vertretenen Firmen Zustellkonten einrichten können und somit Zustellstücke an diesen Kreis nicht-natürlicher Personen zustellbar werden. So können ebenfalls mit der Einführung der elektronischen Vollmachten, das heißt seit März 2007, Firmen im System der elektronischen Zustellung adressiert werden.

Das Zustellkonzept selbst ist in Richtung der Adressierung nicht-natürlicher Personen seit je her offen. So kann jede Zustellapplikation – zum Beispiel MOA-ZS⁴ – unter Angabe der Firmenbuchnummer Zustellstücke an die betreffende Firma zustellen (Anmerkung: bei nicht-natürlichen Personen wird anstelle von bPK⁵s die Stammzahl direkt herangezogen; dies ist bspw. die Firmenbuchnummer).

Kommunikation über Fremd-bPK

Das Konzept der Kommunikation über Fremd-bPK⁶ ist ein etabliertes Mittel im österreichischen E-Government, um über Behörden- und Bereichsgrenzen hinweg Personenkennzeichen austauschen zu können. Dieses Konzept, und hier vor allem das dem zu Grunde liegende gesetzliche Rahmenwerk, bedingt jedoch, dass Fremd-bPKs ausschließlich verschlüsselt ausgetauscht und gespeichert werden dürfen, und zwar exklusiv verschlüsselt für die jeweilige fremde Ziel-Applikation des fremden Anwendungsbereichs.

Um zu einer Fremd-bPK zu kommen, wird in den meisten Fällen ausgehend von einer gegebenen bPK – das ist in der Regel die „Eigen-bPK“ jener Anwendung bzw. Behörde, die mit einer Fremd-Anwendung eines fremden Bereiches kommunizieren möchte – die Fremd-bPK unter Zuhilfenahme der Dienste der Stammzahlenregisterbehörde errechnet wird. Dabei wird jedoch unmittelbar durch diesen Dienst nur die verschlüsselte Fremd-bPK retourniert, und zwar exklusiv verschlüsselt für die fremde Ziel-Anwendung des Zielbereiches der Zielbehörde. Dazu muss der Stammzahlenregisterbehörde – bzw. dem Service – zur Verschlüsselung von Fremd-bPKs der öffentliche Verschlüsselungsschlüssel der jeweiligen Ziel-Anwendung bekannt sein.

Ein Weg, um diese Verschlüsselungsschlüssel diesem Service bekannt zu machen, ist die Ablage dessen in Form eines Zertifikates im Rahmen des Verzeichnisdienstes Idap.gv.at. Hier können zu jeder Behörde bzw. Organisationseinheit der Verwaltung, unter Anwendung der etablierten Verzeichnisstruktur, die zur Verschlüsselung von für diese Behörde bzw. Organisationseinheit bestimmten Fremd-bPKs benötigten Verschlüsselungsschlüssel hinterlegt werden.

Auch hier hat EGIZ eine musterhafte Applikationen entwickelt, um einerseits den grundsätzlichen Umgang mit Fremd-bPKs zu demonstrieren (insbesondere deren Ver- und Entschlüsselung) und andererseits um Behörden und Organisationen der öffentlichen Verwaltung ein Tool zur Erzeugung und Hinterlegung von Verschlüsselungszertifikaten zur Verfügung zu stellen⁷. Gerade das zuletzt genannte Werkzeug soll ein einfaches Mittel darstellen, um Schlüsseldaten zur Ver- und Entschlüsselung von Fremd-bPKs einfach erzeugen, und letztlich diese unmittelbar an den Betreiber von Idap.gv.at zur Aufnahme in die Verzeichnisstruktur weiterleiten zu können.

⁴ Module für Online Applikationen zur Zustellung (MOA-ZS); durch den Bund frei zur Verfügung gestellte Standardkomponente zur elektronischen Zustellung

⁵ bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen

⁶ Fremd-bPK: bereichsspezifisches Personenkennzeichen eines aus Sicht der gegenständliche Anwendung/Behörde fremden Bereiches

⁷ Siehe <http://demo.egiz.gv.at>